LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Wehr GmbH, Nutz- und Schlachtviehhandlung
Herr Hans Georg Wehr
Rothenburger Straße 1
97215 Uffenheim

Fachdienst: Umwelt und Abfallwirtschaft
Besucher-adresse: Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Walter
Zimmer-Nr.: A3 - 25
☎ 03491 479808
Fax: 03491 479869
E-Mail: richard.walter@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
21.08.2017	67.32.6.4.2-17-018Wa	31. August 2017

Errichtung von 5 Ausweichbuchten am ländlichen Weg zum Kliekener Werder
hier: Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Wehr,

hiermit erteile ich Ihnen die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von 5 Ausweichbuchten am ländlichen Weg von Klieken (Flur 9, Flurstück 286) zum Kliekener Werder mit Nebenbestimmungen.
Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

Der Bescheid ist kostenpflichtig.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

- Antragsunterlagen vom 15. August 2017, erstellt vom Ing.-Büro Reglin, Coswig

Auflagen

1. Die Ausweichbuchten sind mit Natursteinschotter herzustellen.

2. Erforderlicher Lichtraumprofilschnitt ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

3. Der Eingriff ist durch eine Pflanzung einer Baumgruppe von 5 hochstämmigen Hauspflaumen am ländlichen Weg von Klieken zur A9 (Pflaumenallee), Flurstück 530 in der Flur 12 der Gemarkung Klieken zu kompensieren. Die Aufteilung in 2 Baumgruppen ist zulässig.

4. Die Mindestpflanzqualität ist Hochstamm 10 - 12 cm Stammumfang, 3 - 4 x verschult mit Drahtballen.

5. Die Pflanzung ist fachgerecht vor Witterung und Wildverbiss zu schützen (Dreibock, Verdunstungsschutz, Drahthose aus Forstschutzzaun). Eine 5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege ist vorzunehmen.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, soweit sie zum Schutz von Natur und Landschaftsbild erforderlich werden, behalte ich mir vor.

Begründung

Die in Rede stehenden Ausweichbuchten sind an einem vorhandenen ländlichen Weg im Außenbereich geplant. Der Weg befindet sich in den Natura 2000-Gebieten „Dessau-Wörlitzer Elbauen, und „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“, im Biosphärenreservat „Mittelelbe", im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ und im/am Naturschutzgebiet (NSG) „Saarenbruch - Matzwerder“. Die Ausweichbuchten sind außerhalb des NSG geplant.

Der Anbau von Ausweichbuchten lässt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG[1)] erwarten, der durch Veränderung der Gestalt einer Grundfläche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 2 ebenda hat er unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde über die zur Durchführung der gemäß § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.
Für einen Eingriff, der nicht von einer anderen Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Nach Abs. 4 ebenda sind vom Verursacher eines Eingriffes die zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 erforderlichen Angaben zu machen.

Die Ausweichbuchten sind auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt worden. Sie werden unter Nutzung der vorhandenen Bankette im Wegebereich gestaltet. Eine Befestigung mit Natursteinschotter ist mit den Schutzzwecken der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete vereinbar. Das Planungsbüro hat eine nachvollziehbare Eingriffsbewertung beigefügt. Die Pflanzung einer Pflaumenbaumgruppe am ländlichen Weg zur A9 ist von Grundsatz her geeignet den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Genehmigung wurde gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA[2)] i. V. § 36 VwVfG[3)] mit Nebenbestimmungen versehen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu vermeiden.
Durch den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen wird der Ausgleich nicht genehmigter Beeinträchtigungen gewährleistet.

Sie haben Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben und deshalb gemäß §§ 1, 3 und 5 VwKostG LSA[4)] die Kosten zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beiliegenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

Natura 2000-Vermerk

Das Vorhaben lässt in seiner geplanten Form keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen (FFH 0067; DE 4140-304), Gebiet nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie) und „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA 0001; DE 4139-401), Gebiet nach Richtlinie 2009/147 EG (Vogelschutz - Richtlinie) erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Walter

Verteiler: Wehr GmbH
Ing.-Büro Reglin (Email)
Akte

Rechtsquellen

[1)] BNatSchG
Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)

[2)] VwVfG LSA
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 143)

[3)] VwVfG
Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

[4)] VwKostG LSA
Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)